

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ringgenburghalle **und den Schenkensaal** in der Ortschaft Schmalegg

vom 01. Januar 1988
geändert am 27.10.1987
geändert am 11.12.1990
geändert am 05.07.2001
geändert am 22.10.2002
geändert am 27.04.2009
zuletzt geändert am 15.05.2012

§ 1	Zweckbestimmung.....	1
§ 2	Überlassung der Ringgenburghalle.....	2
§ 3	Überlassung des Schenkensaales	2
§ 4	Benutzung	2
§ 5	Ordnungsvorschriften	3
§ 6	Haftung	5
§ 7	Hausmeister	6
§ 8	Bewirtung.....	6
§ 9	Ergänzende Vorschriften	6
§ 10	Weitere Bestimmungen	8
§ 11	Gebührenerhebung	8
§ 12	Gebührenbefreiung.....	8
§ 13	Gebührenhöhe	9
§ 14	Inkrafttreten, Änderungen.....	11

§ 1 Zweckbestimmung

Die Ringgenburghalle dient vorrangig dem Schulsport. Darüber hinaus dient sie den Vereinen und Einwohnern der Stadt Ravensburg mit Ihren Ortschaften zu kulturellen und gemeinschaftlichen Zwecken, sportlichen Veranstaltungen und Unterhaltungsprogrammen sowie Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen und politischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter.

Der Schenkensaal dient vorrangig den Vereinen und Einwohnern der Stadt Ravensburg zu kulturellen und gemeinschaftlichen Zwecken, sowie zu Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen und politischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter.

Bei Bedarf kann der Schenkensaal auch für bestimmte sportliche Zwecke genutzt werden.

Die Ringgenburghalle (mit Nebenräumen) **und der Schenkensaal** stellen eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 (2) der Gemeindeordnung dar. Daher sind die Einwohner im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentliche Einrichtung nach den gleichen Grundsätzen zu benutzen. Für sportliche Veranstaltungen gilt die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen vom 31.03.1976 sinngemäß.

§ 2 Überlassung der Ringgenburghalle

- (1) Für kulturelle, politische, familiäre und gesellige Veranstaltungen
 - a) Anträge auf Überlassung der Ringgenburghalle sind an die Ortsverwaltung Schmalegg zu stellen. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
 - b) Ein Recht auf regelmäßige Benutzung oder Veranstaltungen zu einem bestimmten Termin durchzuführen, besteht nicht. Die Ortsverwaltung behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Ringgenburghalle anders zu nutzen.
 - c) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
 - d) Benutzer und Besucher der Halle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Für sportliche Veranstaltungen
 - a) Die Ortsverwaltung erstellt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Plan für die Benutzung der Ringgenburghalle. Darin sind im wesentlichen die Belegungseinheiten für den laufenden Bedarf enthalten. Rechtsansprüche auf Überlassung können hiervon nicht abgeleitet werden. Die Ortsverwaltung behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Ringgenburghalle anders zu nutzen.
 - b) Für einmalige Turniere etc. sind Einzelanträge zu stellen.
 - c) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt derjenige, dem die Ringgenburghalle überlassen wird.
 - d) Benutzer und Besucher der Turnhalle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Überlassung des Schenkensaales

**Für kulturelle, politische familiäre und gesellige Veranstaltungen
Es gelten § 2 Abs. 1 a) – d) entsprechend.**

§ 4 Benutzung der Ringgenburghalle und des Schenkensaales

- (1) Kulturelle, politische, familiäre und gesellige Veranstaltungen **in der Ringgenburghalle und im Schenkensaal**
 - a) Bei den Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person **des Veranstalters** während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein. Diese Person ist der Ortsverwaltung bei Antragstellung zu benennen.
 - b) Die Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister, bei der Ortsverwaltung oder deren Beauftragten geltend macht.
 - c) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. Die Ortsverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen. **Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, und Ordnung in und um die Ringgenburghalle und den Schenkensaal zuwiderläuft.**
 - d) Während der Veranstaltung dürfen keine Sportgeräte benutzt werden. Bei Schäden durch Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter.

**Benutzungs- und Gebührenordnung für
die Ringgenburghalle und den Schenkensaal in der Ortschaft Schmalegg
S-5-08**

- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Ortsverwaltung.
- e) Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird von der Ortsverwaltung festgelegt. Die Bedienung erfolgt durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Ortsverwaltung. Das gleiche gilt für die Lautsprecheranlage und die sonstigen technischen Einrichtungen.
 - f) Besondere Wünsche sind **mit** der Ortsverwaltung rechtzeitig **abzustimmen**.
 - g) **Die Ortsverwaltung Schmalegg regelt die Anwesenheit des Hausmeisters im Einzelfall.**
- (2) Sportliche Veranstaltungen **in der Ringgenburghalle**
- a) Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, **welcher der Ortsverwaltung zu benennen ist**.
 - b) **Sportgeräte** haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung der Geräte diese auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister **oder der Ortsverwaltung Schmalegg** sofort zu melden.
 - c) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in der Turnhalle und in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebes nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird. Beim Duschen sollte auf sparsamen Verbrauch geachtet werden. Nach dem Ende des Übungsbetriebes hat der verantwortliche Leiter darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht wird und sämtliche Außeneingangstüren geschlossen werden.
- (3) Vereinsräume im Untergeschoss
Hinsichtlich der Benutzung der Räume im Untergeschoss **werden mit den entsprechenden Vereinen separate Mietverträge abgeschlossen.**
- (4) **Der Dorfplatz kann den örtlichen Vereinen ebenfalls zur Nutzung im Zusammenhang mit der Ringgenburghalle und dem Schenkensaal überlassen werden. Die Vorschriften zum Lärmschutz sind hierbei einzuhalten.**

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Für kulturelle, politische, familiäre und gesellige Veranstaltungen **in der Ringgenburghalle und im Schenkensaal**
- a) Die Räume, Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden, auch an den Gebäuden, sind der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen. Neben dem Verursacher ist zur Meldung auch der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.
 - b) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
 - c) Fundsachen sind bei der Ortsverwaltung oder beim Hausmeister abzugeben.
 - d) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.
 - e) Bei Bedarf ist vom Veranstalter bzw. Benutzer für ausreichendes Ordnungspersonal und Sanitätsdienst zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen hat eine Brandwache anwesend zu

sein. Die Entschädigung für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.

- f) Die Parkplatzeinweisung ist vom Veranstalter vorzunehmen.
 - g) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
 - h) Alle Zugänge der Halle und des Saales einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle, bzw. des Saales eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung - auf Wunsch des Veranstalters auch früher oder später - durch den Hausmeister.
 - i) Die Tische und Stühle werden von der Ortsverwaltung gestellt. Der Auf- und Abbau des Mobiliars ist vom Veranstalter nach Anweisung des Hausmeisters vorzunehmen. Hierfür gilt der amtliche Bestuhlungsplan, sofern nicht vor der Veranstaltung etwas anderes festgelegt wurde. Auf Antrag des Veranstalters wird der Auf- und Abbau des Mobiliars gegen Entgelt von der Ortsverwaltung vorgenommen.
Für die übrigen Aufräumungsarbeiten hat der Veranstalter bzw. Benutzer geeignete Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine ausreichende Durchführung gegeben ist oder keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, werden die Arbeiten gegen Entgelt von der Ortsverwaltung ausgeführt.
 - j) Sofern nicht von der Ortsverwaltung übernommen, dürfen Dekorationen, Einbauten usw. nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung angebracht werden. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Mitteilung zu machen. Nach Beendigung des Gebrauchs bzw. Abschlusses der Veranstaltung sind Dekorationen und dergl. unverzüglich, spätestens am nächsten folgenden Werktag bis 9.00 Uhr vom Veranstalter zu entfernen. Ausnahmen können von der Ortsverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
 - k) In der Halle und im Schenkensaal darf nur Schuhwerk getragen werden, welches den Parkettboden nicht beschädigt.
 - l) Die ordnungsgemäße Beseitigung des Abfalls hat durch den Veranstalter und auf dessen Kosten zu erfolgen.
 - m) Müll und Verschmutzungen in den Außenanlagen sind ebenso zu beseitigen.
- (2) Für sportliche Veranstaltungen in der Ringgenburghalle und bestimmte sportliche Zwecke im Schenkensaal
- a) Sämtliche Räume, Einrichtungen und Geräte sind höchst pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
 - b) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt diese als Letzter.
 - c) Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Umkleieräume rasch verlassen werden. Anschließend werden die Umkleieräume durch den Hausmeister kontrolliert und abgeschlossen.
 - d) Es sind Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet. Das gleiche gilt, wenn der Schenkensaal für bestimmte sportliche Veranstaltungen genutzt wird.

- e) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzutragen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- f) Der Ausschank von Getränken ist nur bei Veranstaltungen (Turniere etc.) **und** nach vorheriger Zustimmung durch die Ortsverwaltung gestattet. Getränke dürfen nur in **Kunststoffflaschen oder -bechern** ausgedient werden; ausgenommen auf der Tribüne der Ringgenburghalle.
- g) **Die Abgabe alkoholischer Getränke ist bei sportlichen Veranstaltungen und im offiziellen Spielbetrieb nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung und dann nur in Form von Bier, Sekt und Wein gestattet. Branntweinhaltige alkoholische Getränke und sog. Alkopops sind nicht erlaubt. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei Jugendveranstaltungen ist die Abgabe alkoholischer Getränke generell verboten.**
- h) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet um 22.30 Uhr.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg/Ortschaft Schmalegg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (2) Demgegenüber haftet der Verursacher für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) **Die Ortsverwaltung Schmalegg kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.**

§ 7 Hausmeister

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebes in der Ringgenburghalle **und des Schenkensaales** sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude und Einrichtung ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen hat er den jeweils Verantwortlichen um Abhilfe aufzufordern.

- (3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Ortsverwaltung die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (4) Ist ein Hausmeister nicht anwesend, üben das Hausrecht der Veranstalter, bzw. eine von der Ortsverwaltung bestellte Person aus.

§ 8 Bewirtung der Ringgenburghalle und des Schenkensaals

- (1) Der jeweilige Veranstalter hat die Bewirtung der Ringgenburghalle und des Schenkensaals unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf eigene Verantwortung selbst zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Barbetrieb bestimmt die Ortsverwaltung nach Maßgabe der Veranstaltung, in welchen Räumlichkeiten die Bar errichtet werden darf. Der Veranstalter hat für die entsprechenden Bar-Einrichtungsgegenstände selbst zu sorgen.
- (3) Die Aufsicht führt grundsätzlich der Beauftragte der Ortsverwaltung, bzw. der Hausmeister. Etwaige Kosten für die Behebung von Schäden sind vom Veranstalter zu tragen.
- (4) Für die Bewirtung stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Es sind Getränkepreislisten aufzulegen. Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das im Literpreis niedriger als das günstigste alkoholische Getränk ist.
- Die Stadt Ravensburg/Ortschaft Schmalegg übernimmt keine Haftung für Fragen, die sich aus der Bewirtung durch einen Veranstalter ergeben. Die Vorschriften zum Jugendschutz sind einzuhalten.
- (5) Bei den traditionellen Heimatfesten wie der 1.-Mai-Feier der Freiwilligen Feuerwehr kann die Ortsverwaltung bestimmen, dass die Bewirtung (Getränke und Speisen) vom Veranstalter sowohl auf dem Dorfplatz, als auch in der Ringgenburghalle oder / und im Schenkensaal durchgeführt wird. Wurst- und Grillstände sind auf dem Dorfplatz einzurichten.
- (6) Bei kommerziellen privaten Veranstaltungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Bei privaten nicht kommerziellen Veranstaltungen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 9 Ergänzende Vorschriften für die Ringgenburghalle und den Schenkensaal

- (1) Die Ringgenburghalle und der Schenkensaal werden von der Ortsverwaltung Schmalegg verwaltet. Die Weisungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Halle ist bei der Ortsverwaltung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Ravensburg/Ortschaft Schmalegg und dem jeweiligen Veranstalter gilt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung des Überlassungsvertrags als geschlossen. Gleichzeitig wird die Sperrzeitverkürzung und die Schankerlaubnis von der Ortsverwaltung erteilt.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
die Ringgenburghalle **und den Schenkensaal** in der Ortschaft Schmalegg
S-5-08

- (4) Der Mieter darf bei Veranstaltungen mit Bestuhlung nicht mehr Karten ausgeben bzw. Gäste einlassen, als Plätze für die betreffende Veranstaltung zugelassen werden.
- (5) Die Führung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. In den Räumen darf Garderobe jeder Art nicht abgelegt werden. Die Stadt Ravensburg/Ortschaft Schmalegg übernimmt für die abgelegte Garderobe keine Haftung, weshalb dem Veranstalter der Abschluss einer entsprechenden Garderobenversicherung empfohlen wird.
- (6) Die vorgeschriebene Brandwache wird von der Freiw. Feuerwehr Abteilung Schmalegg gestellt. Der Veranstalter bzw. Benutzer hat dafür zu sorgen, dass unmittelbar beim Haupteingang der Halle unentgeltlich zwei Sitzplätze für die die Brandwache ausübenden Angehörigen der Freiw. Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
Die Entschädigung für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen. Sie wird ihm in Rechnung gestellt.
- (7) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher etc. dürfen nur **vom Hausmeister oder von der von der Ortsverwaltung beauftragten Person** bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
- (8) Dekorationen, Auf- und Einbauten und dergl. müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (9) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Ringgenburghalle **und im Schenkensaal** nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- (10) Nach der Veranstaltung ist die Ringgenburghalle, **bzw. der Schenkensaal** innerhalb der von der Ortsverwaltung genehmigten Zeit abzustuhlen. Die Tische sind zunächst **vom Veranstalter** zu reinigen, anschließend zusammenzuklappen und auf den vorhandenen Wagen **nach Anweisung zu stapeln** und im Stuhllager abzustellen. Eventuelle Podeste sind nach der Veranstaltung sofort abzubauen. Eine sorgsame Behandlung des Mobiliars wird erwartet.
Die Eingangshalle, die Garderobe, die WC-Anlagen sowie die sonstigen benützten Räume sind vom Veranstalter nach Weisung des Hausmeisters **besenrein** zu reinigen. Werden die vorgenannten Räume nicht oder nicht sachgemäß gereinigt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch die Ortsverwaltung gereinigt.
- (11) Der Hausmeister berät den Veranstalter in allen Fragen, die mit der Benutzung der Ringgenburghalle, **bzw. des Schenkensaales** in Verbindung stehen. Weisungen kann er oder der Beauftragte der Ortsverwaltung nur erteilen, wenn die Ringgenburghalle, **bzw. der Schenkensaal** nicht entsprechend den genannten Auflagen und Bedingungen benutzt wird oder befürchtet werden muss, dass durch ungebühr-

liches Verhalten von Gästen oder sonstigen Personen trotz Einschreitens des Veranstalters Beschädigungen an den überlassenen Anlagen zu befürchten sind. Im übrigen übt der Veranstalter das Hausrecht aus.

- (12) Werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, muss der Veranstalter damit rechnen, dass künftigen Anträgen auf Überlassung der Ringgenburghalle, bzw. des Schenkensaales nicht mehr stattgegeben wird.
- (13) Die Stadt Ravensburg/Ortschaft Schmalegg übernimmt keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit der Ringgenburghalle, bzw. des Schenkensaals und der Nebenanlagen sowie deren Einrichtungen. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die Beschaffenheit des Zuganges zur Festhalle. Die Stadt/Ortschaft schließt jede Haftung aus, die durch Mängel an vorgenannten Anlagen und Einrichtungen entsteht.
- (14) Neben der Benutzungsordnung sind weitergehende Gesetze und Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Vorschriften des Gaststättenrechts, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen, bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie die Erklärung des Landkreises Ravensburg zur Durchführung von Festanlässen zu beachten.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Stadt/Ortschaft kann jederzeit zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen.
- (2) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Ortsverwaltung ist Folge zu leisten. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 11 Gebührenerhebung für die Benutzung der Ringgenburghalle und des Schenkensaals

- (1) Für die Benutzung der Ringgenburghalle und des Schenkensaales werden nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 12 Gebührenbefreiung für die Benutzung der Ringgenburghalle oder den Schenkensaal

- (1) Örtliche Vereine und Organisationen können auf Antrag jährlich einmal durch die Übernahme der Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten bis zu maximal 6 Stunden gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Bei Gebührenfreiheit wird vom Veranstalter erwartet, dass er bei der Hausmeistertätigkeit mitwirkt.

§ 13

a) **Gebührenhöhe für die Ringgenburghalle**

1.	Grundmiete einheitlich Eingeschlossen ist die Saalmiete bis max 6 Std. Für jede weitere Std. wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der Grundmiete erhoben - maximal jedoch 30 %. Die Grundmiete umfasst weiter die Bühne mit anschließendem Allzweckraum, die Küche, das Mobiliar, Ton- und Lautsprecheranlage. Der Aufwand des Hausmeisters für das Auf- bzw. Abstuhlen der Halle ist nicht inbegriffen und wird nach Zeitaufwand extra berechnet.	200,- €
2.	Zuschlag für Proben je Std. Wird die Halle durch Proben im Hinblick auf eine Hauptveranstaltung für sonstige Nutzungen blockiert.	10 €
3.	Zuschlag für Schonbelag bei Tanzveranstaltungen (nicht bei Familienfeierlichkeiten) In der Pauschale Ziff. 1 ist dieser Zuschlag nicht enthalten. Der Schonbelag wird durch den Hausmeister verlegt. Nach der Veranstaltung muss der Schonbelag vom Veranstalter besenrein hinterlassen werden.	125 €
4.	Hausmeister/ Auf-/Abbau/sonst. Helfer je Std	20 €
5.	Entschädigung für Brandwache Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verrechnungssätze (derzeit 11,00 €/Std.). Zusätzlich erhält die Brandwache je eingeteiltem Feuerwehrmann ein Vesper und 2 Getränke frei. In den Pauschalierungen nach Ziffer 1 ist diese Entschädigung nicht enthalten.	
6.	Zuschlag für Bartheke Für die Benutzung der Bar auf der Bühne wird ein extra Zuschlag berechnet . Der Zuschlag entfällt, wenn die Bartheke durch den Veranstalter organisiert, aufgebaut und wieder abgebaut wird.	50 €
7.	Betriebskosten Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.	
8.	Reinigungskosten werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben.	
9.	Die Tarife der Ziffer 1 halbieren sich, wenn die Ringgenburghalle aufgeteilt wird .	
10.	Die sonstigen Gebühren für weitere Genehmigungen und sonstige Abgaben (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis etc.) ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.	

12.	<p>Abweichende Gebührenfestsetzung In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Ravensburg/ Ortschaft Schmalegg andere Gebühren festsetzen (Ermäßigung, Erlass, Erhöhung), sowie eine angemessene Kautions vom Veranstalter verlangen.</p>
-----	--

b) Gebührenhöhe für den Schenkensaal

1.	<p>Grundmiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Veranstaltungen und Feierlichkeiten von Privatpersonen Eingeschlossen ist die Saalmiete bis max 6 Std. Für jede weitere Std. wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der Grundmiete erhoben - maximal jedoch 30 %. - für die Benutzung durch städtische Vereine, Institutionen und Organisationen Der maximale Satz beträgt 75,- € <p>Die Grundmiete umfasst die Saalmiete, die Küche sowie das Mobiliar. Der Aufwand des Hausmeisters für das Auf- bzw. Abstuhlen des Saales ist nicht inbegriffen und wird nach Zeitaufwand extra berechnet.</p>	<p>75,- €</p> <p>10.- € je angefangener Stunde</p>
2.	Zuschlag für Schonbelag bei Tanzveranstaltungen	50 €
3.	Hausmeister/ Auf-/Abbau/sonst. Helfer je Std	20 €
4.	<p>Betriebskosten Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.</p>	
5.	<p>Reinigungskosten werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben</p>	
6.	<p>Die sonstigen Gebühren für weitere Genehmigungen und sonstige Abgaben (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis etc.) ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
7.	<p>Abweichende Gebührenfestsetzung In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Ravensburg/ Ortschaft Schmalegg andere Gebühren festsetzen (Ermäßigung, Erlass, Erhöhung), sowie eine angemessene Kautions vom Veranstalter verlangen.</p>	

Anmerkung:
Alle Beträge sind Nettobeträge, zzgl. anfallender Mehrwertsteuer

§ 14 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01.07.2012** in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Der Ortschaftsratsrat Schmalegg hat am **15.05.2012** dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zugestimmt.

Anhang: Daten

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft-tre- ten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Aus- gabe Ravens- burg	Nr.	Datum
Benutzungs- und Gebühren- ordnung	29.05.1985			01.06.1985			
Änderung	23.12.1985			01.01.1986			
Änderung	27.10.1987		05.01.1988	01.01.1988			
Änderung	11.12.1990		12.12.1990	01.01.1991			
Anderung	05.07.2001	119	17.07.2001	01.01.2002	299	28.12.2001	
Änderung	22.10.2002			01.01.2003			
Änderung	27.04.2009	59		27.04.2009			
Änderung	15.05.2012			01.07.2012			